

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 203/67

## BESCHLUSS

in der Baulandsache

betreffend das Umlegungsverfahren in der Landeshauptstadt H [REDACTED] in dem Umlegungsgebiet Nr. 288, hier: Beschluß des Umlegungsausschusses in der Landeshauptstadt H [REDACTED] über die Aufstellung des Umlegungsplanes für das Umlegungsgebiet Nr. 288 vom 26. Februar 1965,

### Beteiligte:

1. Frau Luise K [REDACTED] in H [REDACTED], K [REDACTED] Str. [REDACTED],

Eigentümerin, Antragstellerin  
im gerichtlichen Verfahren,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Landeshauptstadt H [REDACTED], gesetzlich vertreten  
durch den Oberstadtdirektor,

Revisionsführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

3. Umlegungsausschuß der Landeshauptstadt H [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED] -

4. a) Frau Anna E [REDACTED] in H [REDACTED], S [REDACTED] Str. [REDACTED],  
b) Frau Luise G [REDACTED] in H [REDACTED],  
S [REDACTED] Str. [REDACTED],

Miteigentümerinnen eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks und Grunddienstbarkeitsberechtigte,

5. Hermann H e [REDACTED] in H [REDACTED], Kr [REDACTED]straße [REDACTED],

Miteigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks und Grunddienstbarkeitsberechtigter,

6. Deutsche C [REDACTED] kredit-AG, Kö [REDACTED], Kaiser-W [REDACTED]-Ring [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubigerin,

7. Landesbausparkasse Niedersachsen in H [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubigerin,

8. V [REDACTED]bank H [REDACTED], H [REDACTED], Ka [REDACTED]straße [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubigerin,

9. Land N i e d e r s a c h s e n (Landeswohnungsfürsorgemittel), vertreten durch den Regierungspräsidenten in H [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubiger,

10. Niedersächsische Wohnungskreditanstalt-Stadtschaft-H [REDACTED], Am Sc [REDACTED]graben [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubigerin,

11. Niedersächsische Landesbank - Girozentrale - Abteilung Landestreuhandstelle für den Wohnungsbau, H [REDACTED], Ge [REDACTED]platz [REDACTED],  
Grundpfandrechtsgläubigerin.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 12. November 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler beschlossen:

Der Wert der Revision wird auf 150.000 DM festgesetzt.

#### G r ü n d e :

Die Antragstellerin hat vor dem Berufungsgericht mit ihrem Hauptantrag, dem das Berufungsgericht stattgegeben hat, darum gebeten, sämtliche im Umlegungsplan Nr. 288 vorgesehenen Maßnahmen aufzuheben, soweit sie die Antragstellerin als am Umlegungsverfahren Beteiligte betreffen. Hilfsweise hat sie die Zubilligung einer höheren, angemessenen Entschädigung erstrebt. Der Senat hält daran fest, daß in einem solchen Fall, wenn der Spruch zum Hauptantrag von einem Beteiligten mit der Revision bekämpft wird, der Wert des höheren der beiden Ansprüche maßgebend ist, auch wenn dies der Hilfsanspruch ist, über den eine Entscheidung vom Berufungsgericht nicht getroffen worden ist. Denn mit der Revision fällt auch der Hilfsanspruch in die Revisionsinstanz und kann, etwa wenn das Revisionsgericht den Hauptanspruch für unbegründet crachtet, Gegenstand der revisionsgerichtlichen Entscheidung, sei es auch nur eines auf Zurückverweisung an das Berufungsgericht lautenden Urteils werden. Bei der Bewertung des Hilfsanspruchs ist aber zu bedenken, daß die Antragstellerin



Luise Kaiser bei der Zubilligung einer höheren Entschädigung dem Rechnung getragen wissen wollte, daß ihr infolge von Geräuschbelästigungen ein Mietausfall von jährlich 18.000 DM entstehe. Ein solcher Ausfall könnte nur durch eine hohe Kapitalentschädigung ausgeglichen werden, wobei der Senat unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles eine Entschädigung von 150.000 DM als eine Entschädigung ansieht, die im Sinne des Vortrags der Klägerin angemessen wäre. Auf diesen Betrag, demgegenüber der Wert des Hauptantrags geringer erscheint, ist der Wert der Revision festzusetzen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler